

**Pflichtveröffentlichung gemäß §§ 34, 27 Abs. 3 S. 1 und 14 Abs. 3 S. 1 des  
Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes**

## **STELLUNGNAHME DES AUFSICHTSRATS**

der

**AKASOL AG**

Kleyerstraße 20  
64295 Darmstadt  
Deutschland

gemäß § 27 Abs. 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes zum  
freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot (Barangebot)

der

**ABBA BidCo AG**

c/o BorgWarner Europe GmbH  
Augustaanlage 54-56  
68165 Mannheim  
Deutschland

an die Aktionäre der AKASOL AG

vom 7. April 2021

Aktien der AKASOL AG: ISIN DE000A2JNWZ9

Zum Verkauf eingereichte Aktien der AKASOL AG: ISIN DE000A3H3MM8

## INHALTSVERZEICHNIS

Klausel	Seite
1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR STELLUNGNAHME.....	1
1.1 Rechtliche Grundlagen der Stellungnahme.....	1
1.2 Tatsächliche Grundlagen für die Stellungnahme .....	2
1.3 Stellungnahme der Arbeitnehmer .....	2
1.4 Eigenverantwortliche Entscheidung der Aktionäre der Zielgesellschaft .....	3
1.5 Veröffentlichung der Stellungnahme und etwaiger zusätzlicher Stellungnahmen zu möglichen Änderungen des Angebots.....	3
2. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE ZIELGESELLSCHAFT, DIE BIETERIN, DIE ZUSAMMENSCHLUSSVEREINBARUNG, DAS ANGEBOT UND SEINE FINANZIERUNG.....	4
3. ART UND HÖHE DER ANGEBOTENEN GEGENLEISTUNG.....	5
3.1 Art und Höhe der Gegenleistung .....	5
3.2 Mindestangebotspreis nach WpÜG .....	5
3.3 Bewertung der Angemessenheit der Gegenleistung .....	5
3.4 Gesamtwürdigung der Gegenleistung.....	10
4. ABSICHTEN DER BIETERIN SOWIE VORAUSSICHTLICHE FOLGEN FÜR DIE ZIELGESELLSCHAFT .....	10
4.1 Wirtschaftlicher und strategischer Hintergrund des Angebots .....	11
4.2 Künftige Geschäftstätigkeit, Vermögen und künftige Verpflichtungen von AKASOL .....	11
4.3 Sitz der AKASOL, Standort wesentlicher Unternehmensteile .....	13
4.4 Arbeitnehmer, Arbeitnehmervertretungen und Beschäftigungsbedingungen.....	13
4.5 Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der AKASOL.....	14
4.6 Beabsichtigte Strukturmaßnahmen .....	15
4.7 Absichten im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit der Bieterin, der Bieter- Mutterunternehmen und der Mitglieder der BorgWarner-Gruppe.....	17
4.8 Steuerliche Konsequenzen für AKASOL .....	17
4.9 Finanzielle Folgen.....	17
5. AUSWIRKUNGEN AUF DIE AKTIONÄRE DER AKASOL .....	18
5.1 Mögliche Nachteile bei Annahme des Angebots .....	18
5.2 Mögliche Nachteile bei Nichtannahme des Angebots .....	19
6. INTERESSENLAGE DER MITGLIEDER DES AUFSICHTSRATS.....	20
7. ABSICHTEN DER MITGLIEDER DES AUFSICHTSRATS, SOWEIT SIE INHABER VON AKTIEN DER ZIELGESELLSCHAFT SIND, DAS ANGEBOT ANZUNEHMEN .....	21
8. EMPFEHLUNG .....	21

## 1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR STELLUNGNAHME

Die ABBA BidCo AG, eine am 22. Januar 2021 nach deutschem Recht unter der Firma F21-842 AG gegründete und am 10. März 2021 in ABBA BidCo AG umfirmierte deutsche Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 121819 (die **Bieterin**) hat am 15. Februar 2021 ihre Entscheidung zur Abgabe eines freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (**WpÜG**) veröffentlicht und am 26. März 2021 nach § 34, § 29, § 14 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 des WpÜG durch Veröffentlichung der Angebotsunterlage im Sinne von § 11 WpÜG (die **Angebotsunterlage**) ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot (Barangebot) (das **Angebot**) an die Aktionäre der AKASOL AG, einer deutschen Aktiengesellschaft mit Sitz in Darmstadt, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 97834 (nachfolgend **AKASOL** oder **Zielgesellschaft** und zusammen mit ihren Tochtergesellschaften im Sinne des § 2 Abs. 6 WpÜG die **AKASOL-Gruppe**) zum Erwerb aller nennwertlosen auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Stückaktie an der Zielgesellschaft (ISIN DE000A2JNWZ9) (jeweils eine **AKASOL-Aktie** und zusammen die **AKASOL-Aktien**) einschließlich der zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots bestehenden Nebenrechte, insbesondere des Dividendenbezugsrechts, gegen Zahlung einer Geldleistung von EUR 120,00 je AKASOL-Aktie (**Angebotspreis**) abgegeben. Die Angebotsunterlage, deren Veröffentlichung die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die **BaFin**) am 26. März 2021 gestattet hat, wurde dem Vorstand der AKASOL (der **Vorstand**) durch die Bieterin am 26. März 2021 übermittelt und im Anschluss daran dem Aufsichtsrat der AKASOL (der **Aufsichtsrat**) und den Arbeitnehmern gemäß § 14 Abs. 4 Satz 2 WpÜG zugeleitet.

Die Angebotsunterlage kann nach Angaben der Bieterin in deutscher Sprache und als unverbindliche englische Übersetzung unter

<https://www.abba-angebot.de>

abgerufen werden und wird bei Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Post IPO Services, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland (Anfragen per Telefax an +49 69 9103 8794 oder per E-Mail an [dct.tenderoffers@db.com](mailto:dct.tenderoffers@db.com) unter Angabe einer gültigen Postanschrift), zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Die Bekanntmachung über die Bereithaltung von Exemplaren der Angebotsunterlage zur kostenfreien Ausgabe in Deutschland und die Internetadresse, unter welcher die Veröffentlichung der Angebotsunterlage erfolgt, wurde am 26. März 2021 im Bundesanzeiger veröffentlicht (§ 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WpÜG).

Der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft hat das Angebot sorgfältig geprüft und über die vorliegende Stellungnahme gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG (die **Stellungnahme**) am 7. April 2021 Beschluss gefasst. Um etwaigen Interessenkonflikten (siehe hierzu Ziffer 10) vorzubeugen, hat sich das Aufsichtsratsmitglied, Herr Dr. Christian Brenneke, nicht an der Beratung beteiligt. An der Beschlussfassung hat er jedoch teilgenommen, um die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats sicherzustellen. Der Beschluss des Aufsichtsrats ist einstimmig ergangen.

Im Zusammenhang mit der Stellungnahme weist der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft auf folgendes hin:

### 1.1 Rechtliche Grundlagen der Stellungnahme

Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft haben unverzüglich nach Übermittlung der Angebotsunterlage gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 WpÜG eine begründete Stellungnahme zu dem Angebot sowie zu jeder seiner Änderungen abzugeben und zu veröffentlichen (§ 27 Abs. 1 Satz 1 WpÜG). Die Stellungnahme kann gemeinsam oder getrennt abgegeben werden. Vorstand und Aufsichtsrat haben sich angesichts der Funktion von Herrn Sven Schulz als Vorstandsvorsitzendem und mittelbar durch die Schulz Group GmbH gleichzeitig größtem Aktionär der AKASOL entschieden, jeweils eigene

Stellungnahmen abzugeben. Die Stellungnahme unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Der Vorstand gibt eine gesonderte Stellungnahme ab, die wie in Ziffer 1.5 dieser Stellungnahme beschrieben veröffentlicht wird (die **Stellungnahme des Vorstands**).

In seiner Stellungnahme hat der Aufsichtsrat gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 WpÜG insbesondere einzugehen auf (i) die Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung, (ii) die voraussichtlichen Folgen eines erfolgreichen Angebots für die Zielgesellschaft, die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte der Zielgesellschaft, (iii) die von der Bieterin mit dem Angebot verfolgten Ziele und (iv) die Absicht der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, soweit sie Inhaber von Wertpapieren der Zielgesellschaft sind, das Angebot anzunehmen.

## 1.2 Tatsächliche Grundlagen für die Stellungnahme

Zeitangaben in dieser Stellungnahme beziehen sich, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, auf die Mitteleuropäische Zeit (**MEZ**). Soweit Begriffe wie "zurzeit", "derzeit", "jetzt", "gegenwärtig" oder "heute" verwendet werden, beziehen sich diese Angaben, soweit nicht anders angegeben, auf das Datum der Veröffentlichung dieses Dokuments; d.h. auf den 7. April 2021.

Verweise auf einen Bankarbeitstag (**Bankarbeitstag**) beziehen sich auf einen Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main, Deutschland, für den allgemeinen Kundenverkehr geöffnet sind. Verweise auf einen "**Handelstag**" beziehen sich auf einen Tag an dem die Wertpapierbörse in Frankfurt am Main, Deutschland, zum Handel geöffnet ist.

Die Währungsangabe "**EUR**" bezieht sich auf die Währung Euro der Europäischen Union. Die Währungsabgabe "**USD**" bezieht sich auf die Währung US-amerikanische Dollar. Verweise auf "**Tochterunternehmen**" beziehen sich auf Tochterunternehmen im Sinne des § 2 Abs. 6 WpÜG.

Sämtliche in dieser Stellungnahme enthaltenen Angaben, Erwartungen, Beurteilungen und in die Zukunft gerichteten Aussagen und Absichten beruhen auf den Informationen, über die der Aufsichtsrat im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme verfügt, bzw. geben jeweils seine zu diesem Zeitpunkt bestehenden Einschätzungen oder Absichten wieder. Derartige Aussagen werden insbesondere durch Ausdrücke wie "erwartet", "glaubt", "ist der Ansicht", "versucht", "schätzt", "beabsichtigt", "plant", "nimmt an", und "bemüht sich" gekennzeichnet. Diese Angaben können sich nach dem Datum der Veröffentlichung der Stellungnahme ändern. Annahmen können sich in der Zukunft auch als unzutreffend herausstellen. Eine Aktualisierung dieser Stellungnahme wird der Aufsichtsrat nur im Rahmen der nach deutschem Recht bestehenden Pflichten vornehmen.

Die Angaben zu Absichten der Bieterin beruhen auf Aussagen und Mitteilungen der Bieterin, die der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft nicht verifizieren kann. Eingeschlossen sind zudem Informationen aus der am 15. Februar 2021 zwischen der Zielgesellschaft und der Bieterin geschlossenen Zusammenschlussvereinbarung (siehe hierzu Ziffer 4 der Stellungnahme des Vorstands). Soweit diese Stellungnahme auf die Angebotsunterlage Bezug nimmt oder diese zitiert oder wiedergibt, handelt es sich um bloße Hinweise, durch welche der Aufsichtsrat sich die Angebotsunterlage aber weder zu eigen macht, noch eine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angebotsunterlage übernimmt. Zudem weist der Aufsichtsrat darauf hin, dass sich Absichten und Ziele der Bieterin von Zeit zu Zeit ändern können.

## 1.3 Stellungnahme der Arbeitnehmer

Ein Betriebsrat besteht bei der AKASOL nicht.

Die Arbeitnehmer der Zielgesellschaft haben keinen Gebrauch von ihrem Recht gemacht, gemäß § 27 Abs. 2 WpÜG eine eigene Stellungnahme zu dem Angebot zu erstellen.

#### **1.4 Eigenverantwortliche Entscheidung der Aktionäre der Zielgesellschaft**

Die Darstellung des Angebots in dieser Stellungnahme erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Maßgeblich für den Inhalt und die Abwicklung des Angebots ist allein die Angebotsunterlage der Bieterin.

Der Aufsichtsrat weist darauf hin, dass die Aussagen und Wertungen in dieser Stellungnahme die AKASOL-Aktionäre nicht binden. Jeder Aktionär muss unter Würdigung der Gesamtumstände, seiner individuellen Verhältnisse (einschließlich seiner persönlichen steuerlichen Situation) und seiner persönlichen Einschätzung der künftigen Entwicklung des Wertes und Börsenpreises der AKASOL-Aktien eine eigene Einschätzung darüber treffen, ob und ggf. für wie viele der AKASOL-Aktien er das Angebot annimmt.

Bei der Entscheidung über die Annahme oder Nicht-Annahme des Angebots sollten die AKASOL-Aktionäre alle verfügbaren Informationsquellen nutzen und ihre persönlichen Umstände hinreichend berücksichtigen. Insbesondere die konkrete finanzielle oder steuerliche Situation einzelner AKASOL-Aktionäre kann im Einzelfall zu anderen als den vom Aufsichtsrat vorgelegten Bewertungen führen. Der Aufsichtsrat empfiehlt den AKASOL-Aktionären deshalb, sich gegebenenfalls eigenverantwortlich unabhängige Steuer- und Rechtsberatung einzuholen, und übernimmt keine Haftung für die Entscheidung eines AKASOL-Aktionärs im Hinblick auf das Angebot.

Der Aufsichtsrat weist darauf hin, dass er nicht prüfen kann, ob die AKASOL-Aktionäre bei der Annahme des Angebots allen für sie persönlich geltenden rechtlichen Verpflichtungen entsprechen. Der Aufsichtsrat empfiehlt insbesondere, dass jeder, der die Angebotsunterlage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erhält und das Angebot annehmen möchte, aber Wertpapiervorschriften von anderen Rechtsordnungen als denen der Bundesrepublik Deutschland unterliegt, sich über diese Rechtsvorschriften informiert und sie einhält. Dies gilt insbesondere für AKASOL-Aktionäre in den Vereinigten Staaten, die die Hinweise in Ziffer 1.2 der Angebotsunterlage und Ziffer 1.5 der Stellungnahme des Vorstands zur Kenntnis nehmen und beachten sollten.

#### **1.5 Veröffentlichung der Stellungnahme und etwaiger zusätzlicher Stellungnahmen zu möglichen Änderungen des Angebots**

Die Stellungnahme wird, ebenso wie alle Stellungnahmen zu etwaigen Änderungen des Angebots, gemäß §§ 27 Abs. 3 Satz 1, 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG durch Bekanntgabe im Internet unter der Adresse

<https://www.akasol.com/de/unternehmensfuehrung>

veröffentlicht; Kopien davon werden bei der Zielgesellschaft unter der Anschrift AKASOL AG, Kleyerstraße 20, 64295 Darmstadt, Deutschland, E-Mail: [ir@akasol.com](mailto:ir@akasol.com), Telefax +49 6151 800500-129 zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Die Veröffentlichung sowie die Bereithaltung der Stellungnahme zur kostenlosen Ausgabe werden durch Hinweisbekanntmachung im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Diese Stellungnahme und ggf. alle zusätzlichen weiteren Stellungnahmen zum Angebot werden in deutscher Sprache und als unverbindliche englische Übersetzung veröffentlicht. Der Aufsichtsrat übernimmt jedoch keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der englischen Übersetzung. Nur die deutsche Fassung ist maßgeblich.

## 2. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE ZIELGESELLSCHAFT, DIE BIETERIN, DIE ZUSAMMENSCHLUSSVEREINBARUNG, DAS ANGEBOT UND SEINE FINANZIERUNG

Im Hinblick auf die Angaben über die Zielgesellschaft, die Bieterin, die Zusammenschlussvereinbarung, das Angebot und seine Finanzierung verweist der Aufsichtsrat auf die Ausführungen in den Ziffern 2., 3., 4., 5. und 7. der Stellungnahme des Vorstands. Ergänzend wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Annahme des Angebots durch die AKASOL-Aktionäre ist grundsätzlich bindend. AKASOL-Aktionäre, die das Angebot während der Annahmefrist annehmen, können vor Ablauf der Annahmefrist von der Annahme des Angebots nur dann zurücktreten, wenn ein Dritter vor Ablauf der Annahmefrist des Angebots ein konkurrierendes Angebot abgibt oder das Angebot im Sinne des § 21 WpÜG geändert wird und der jeweilige AKASOL-Aktionär das Angebot angenommen hatte, bevor die Angebotsunterlage für das konkurrierende Angebot bzw. die Änderung des Angebots veröffentlicht wurde. Im Fall eines konkurrierenden Angebots wird dabei auf die Veröffentlichung der Angebotsunterlage nach § 14 Abs. 21 und 3 WpÜG abgestellt, d.h. die Veröffentlichung der Entscheidung des konkurrierenden Bieters zur Abgabe seines Angebots reicht nicht aus.

Das Angebot und die durch seine Annahme zustande kommenden Verträge stehen unter bestimmten Bedingungen (die **Angebotsbedingungen**), die in den Ziffern 12.1.1 bis 12.1.9 der Angebotsunterlage im Einzelnen dargestellt sind. Zu diesen Angebotsbedingungen gehört eine Annahmeschwelle, die die Bieterin so definiert hat, dass bei Ablauf der Annahmefrist die Gesamtzahl der AKASOL-Aktien,

- für die die Annahme des Angebots gemäß Ziffer 13.2 dieser Angebotsunterlage wirksam erklärt worden ist und für die kein wirksamer Rücktritt von den infolge der Annahme des Angebots zustande gekommenen Verträgen erfolgt ist,
- die direkt von der Bieterin oder einer gemeinsam mit der Bieterin handelnden Person im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG gehalten werden,
- die der Bieterin oder einem Bieter-Mutterunternehmen in Anwendung von § 30 WpÜG zuzurechnen sind, und
- für die die Bieterin oder gemeinsam mit der Bieterin handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG außerhalb des Angebots einen bedingten oder unbedingten Vertrag mit einem AKASOL-Aktionär abgeschlossen haben, gemäß dem sie zur Übertragung des Eigentums an diesen AKASOL-Aktien berechtigt sind,

mindestens 50% der Anzahl der im Zeitpunkt des Ablaufs der Annahmefrist ausgegebenen AKASOL-Aktien zzgl. einer (1) AKASOL-Aktie, d.h. zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage mindestens 3.030.929 AKASOL-Aktien entspricht. AKASOL-Aktien, die unter mehrere der vorstehenden Absätze (a) bis (d) fallen, werden nur einmal berücksichtigt.

Laut Bekanntmachung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpÜG vom 1. April 2021 wurde das Angebot bis zum 1. April 2021 (14:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main) für insgesamt 3.608.159 AKASOL-Aktien (59,52 %) angenommen. Wenn die Aktionäre, die das Angebot angenommen haben, nicht von ihren Annahmeerklärungen zurücktreten, wozu sie nur im Fall einer Änderung des Angebots (§ 21 Abs. 4 WpÜG) oder nach Veröffentlichung eines konkurrierenden Angebots (§ 22 Abs. 3 WpÜG) berechtigt sind, und dadurch – unter Berücksichtigung der bis zum Ablauf der Annahmefrist eingehenden weiteren Annahmeerklärungen – die vorstehend beschriebene 50%-Schwelle unterschritten wird, wird diese Angebotsbedingung beim Ablauf der Annahmefrist erfüllt sein. Unter diesen Voraussetzungen wird die Bieterin, vorbehaltlich des Vollzugs des Angebots, über mindestens 59,52 % des Grundkapitals der Zielgesellschaft verfügen. Sie wird damit auch die in § 30 Abs. 2 WpÜG definierte Kontrollschwelle von 30% der Stimmrechte an der Zielgesellschaft überschreiten. Da dies aufgrund eines freiwilligen Übernahmeangebots geschieht, wird die Bieterin im Fall späterer Zukäufe kein Pflichtangebot an die AKASOL-Aktionäre mehr abgeben müssen, d.h. sie kann ihre

Beteiligung weiter ausbauen, ohne den verbliebenen AKASOL-Aktionären eine Verkaufsmöglichkeit nach dem WpÜG anbieten zu müssen.

### **3. ART UND HÖHE DER ANGEBOTENEN GEGENLEISTUNG**

#### **3.1 Art und Höhe der Gegenleistung**

Bei dem Angebot der Bieterin handelt es sich um ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot, das ausschließlich eine Gegenleistung in Geld vorsieht. Für dieses gelten gesetzliche Mindestpreisregeln. Eine Gegenleistung in Form liquider Aktien ist nicht vorgesehen.

Die Bieterin bietet einen Angebotspreis in Höhe von EUR 120,00 je AKASOL-Aktie an.

Der Angebotspreis beinhaltet alle zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots bestehenden Nebenrechte, insbesondere das Dividendenbezugsrecht.

#### **3.2 Mindestangebotspreis nach WpÜG**

Soweit der Aufsichtsrat dies aufgrund der ihm zur Verfügung stehenden Informationen beurteilen kann, entspricht der Angebotspreis je AKASOL-Aktie von EUR 120,00 den Mindestpreisanforderungen gemäß § 31 WpÜG in Verbindung mit §§ 3 ff. WpÜG-Angebotsverordnung (**WpÜG-AngebV**):

- (a) Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 WpÜG-AngebV muss bei einem freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot gemäß §§ 29 ff. WpÜG die Gegenleistung mindestens dem volumengewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der AKASOL-Aktie während der letzten drei Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG am 15. Februar 2021 entsprechen (**Drei-Monats-Durchschnittskurs**). Gemäß Ziffer 10.1(a) der Angebotsunterlage beträgt der von der BaFin mitgeteilte Drei-Monats-Durchschnittskurs zum Stichtag 14. Februar 2021 (einschließlich) EUR 98,24 je AKASOL-Aktie.
- (b) Gemäß § 4 WpÜG-AngebV (i.V.m. § 31 Abs. 6 WpÜG) muss bei einem freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot gemäß §§ 29 ff. WpÜG die Gegenleistung mindestens dem Wert der höchsten von der Bieterin, mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 1 und Satz 3 WpÜG oder deren Tochterunternehmen innerhalb der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage für den Erwerb von AKASOL-Aktien gewährten oder vereinbarten Gegenleistung entsprechen. Ausweislich Ziffer 10.1(b) der Angebotsunterlage haben innerhalb der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 1 und Satz 3 WpÜG noch deren Tochterunternehmen AKASOL-Aktien erworben oder sind entsprechende vertragliche Verpflichtungen eingegangen.

#### **3.3 Bewertung der Angemessenheit der Gegenleistung**

Der Aufsichtsrat hat die Angemessenheit der für die AKASOL-Aktien angebotenen Gegenleistung aus finanzieller Sicht sorgfältig und eingehend analysiert und bewertet. Grundlage hierfür waren die aktuelle Strategie und Finanzplanung der Zielgesellschaft, der Kurs der AKASOL-Aktien vor der Bekanntgabe der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots am 15. Februar 2021, die historische Kursentwicklung der AKASOL-Aktien unter Berücksichtigung von Kurszielen und zugrundeliegenden Analysen, welche Finanzanalysten für die AKASOL-Aktie veröffentlicht haben, bestimmte Bewertungsmultiplikatoren und Prämien.

Um seine organschaftlichen Pflichten ordnungsgemäß zu erfüllen, hat sich der Aufsichtsrat angesichts der Funktion von Herrn Sven Schulz als Vorstandsvorsitzendem und gleichzeitig größtem Aktionär

der AKASOL entschieden, sich bei seiner Bewertung der Angemessenheit der Gegenleistung unabhängig vom Vorstand beraten zu lassen. Zu diesem Zweck hat er PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt (**PwC**) mandatiert und mit der Erstellung einer Fairness Opinion beauftragt.

Der Aufsichtsrat nimmt im Folgenden zur Angemessenheit des Angebotspreises von EUR 120,00 je AKASOL-Aktie Stellung.

(a) Vergleich mit historischen Börsenkursen

Die AKASOL-Aktien sind zum Handel im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) zugelassen. Laut Ansicht des Aufsichtsrats weisen die AKASOL-Aktien einen funktionierenden Börsenhandel mit einem ausreichenden Streubesitz und einem ausreichenden Handelsvolumen auf. Der Aufsichtsrat ist der Ansicht, dass die historischen Börsenkurse der AKASOL-Aktie daher eine geeignete Grundlage für die Beurteilung der Angemessenheit der Gegenleistung auf Basis des Angebotspreises darstellen.

Laut Ziffer 10.1 der Angebotsunterlage beträgt der von der BaFin mitgeteilte volumengewichtete durchschnittliche inländische Börsenkurs der AKASOL-Aktien während der letzten drei Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots nach § 10 WpÜG am 15. Februar 2021 zum Stichtag 14. Februar 2021 EUR 98,24 je AKASOL-Aktie. Der Angebotspreis in Höhe von EUR 120,00 je AKASOL-Aktie übersteigt diesen um rund 22,1 %.

Der Angebotspreis von EUR 120,00 enthält die folgenden Aufschläge im Verhältnis zum Börsenkurs der AKASOL-Aktie unmittelbar vor der Ankündigung des Angebots am 15. Februar 2021:

- Am 12. Februar 2021, dem letzten Börsenhandelstag vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines Angebots gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG, betrug der Börsenkurs (XETRA-Schlusskurs) EUR 104,40 je AKASOL-Aktie (Quelle: Bloomberg). Bezogen auf diesen Börsenkurs enthält der Angebotspreis von EUR 120,00 einen Aufschlag von EUR 15,60 bzw. 14,9 %.
- Der volumengewichtete durchschnittliche Börsenkurs während der letzten drei Monate vor dem 12. Februar 2021, dem letzten Börsenhandelstag vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines Angebots gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG, betrug EUR 97,28 je AKASOL-Aktie (Quelle: Bloomberg). Bezogen auf diesen durchschnittlichen Börsenkurs enthält der Angebotspreis von EUR 120,00 einen Aufschlag von EUR 22,72 bzw. 23,4 %.
- Der volumengewichtete durchschnittliche Börsenkurs während der letzten sechs Monate vor dem 12. Februar 2021, dem letzten Börsenhandelstag vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines Angebots gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG, betrug EUR 83,20 je AKASOL-Aktie (Quelle: Bloomberg). Bezogen auf diesen durchschnittlichen Börsenkurs enthält der Angebotspreis von EUR 120,00 einen Aufschlag von EUR 36,80 bzw. 44,20 %.
- Der volumengewichtete durchschnittliche Börsenkurs während der letzten zwölf Monate vor dem 12. Februar 2021, dem letzten Börsenhandelstag vor



der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines Angebots gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG, betrug EUR 80,73 je AKASOL-Aktie (Quelle: Bloomberg). Bezogen auf diesen durchschnittlichen Börsenkurs enthält der Angebotspreis von EUR 120,00 einen Aufschlag von EUR 39,27 bzw. 48,60 %.

- Mit einem Preis von EUR 120,00 ist der Angebotspreis höher als jeder bisherige Schlusskurs der AKASOL-Aktie in den letzten 52 Wochen vor dem 12. Februar 2021 (mit Ausnahme des Schlusskurses der AKASOL-Aktie am 7. Januar 2021 und 12. Januar 2021), dem letzten Börsenhandelstag vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines Angebots gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG (Quelle: Bloomberg).

Aus den dargestellten Vergleichen mit den historischen Börsenkursen ergibt sich, dass der Angebotspreis die Bewertung der AKASOL-Aktie durch den Kapitalmarkt übersteigt.

(b) Vergleich mit Kurszielerwartungen

Der Aufsichtsrat hat die Kursziele analysiert, die Finanzanalysten für die AKASOL-Aktie auf Bloomberg zum Stichtag 12. Februar 2021 veröffentlicht haben. Die folgende Tabelle bietet einen Überblick über diese Kursziele (Quelle: Bloomberg/AKASOL):

**Empfehlungen von Finanzanalysten bis zum 12. Februar 2021**

<b>Broker</b>	<b>Analysedatum</b>	<b>AKASOL Kursziel</b>	<b>Empfehlung</b>
Bankhaus Metzler	11. Januar 2021	EUR 120,00	Halten
Commerzbank	16. November 2020	EUR 50,00	Halten
Deutsche Bank	17. November 2020	EUR 50,00	Halten
FMR Frankfurt am Main	10. Dezember 2020	EUR 60,00	Halten
Hauck & Aufhäuser	17. November 2020	EUR 89,00	Kaufen
JP Morgan	5. Januar 2021	EUR 109,00	Kaufen
Pareto Securities	21. Januar 2021	EUR 125,00	Kaufen
Stifel Europe	15. Januar 2021	EUR 113,00	Halten
<b>Durchschnitt</b>		<b>EUR 89,50</b>	

Aus den dargestellten Analystenerwartungen ergibt sich für die AKASOL-Aktie eine durchschnittliche Kurszielerwartung von EUR 89,50. Bezogen auf die durchschnittliche Kurszielerwartung enthält der Angebotspreis einen Aufschlag von EUR 30,50 bzw. ca.34,1 %.

Der Aufsichtsrat weist darauf hin, dass es sich bei den von Finanzanalysten ermittelten Kurszielen in der Regel um 12-Monats-Ziele handelt, d.h. es wird der ein Jahr nach Erstellung des Berichts herrschende Börsenkurs geschätzt. Dass der Angebotspreis über den Mittelwert des 12-Monats-Kursziels der Analysten liegt, ist ein Beleg dafür, dass das Angebot für die

AKASOL-Aktionäre attraktiv ist, weil es ihnen schon heute eine sichere und zeitnahe Wertrealisierung bietet.

(c) Bewertung auf Basis von Bewertungsmultiplikatoren

Nach Ansicht des Aufsichtsrats kann die Angemessenheit der Gegenleistung grundsätzlich auch mittels einer Bewertung auf der Basis von Multiplikatoren beurteilt werden. Im Rahmen dieser Bewertungsmethode findet regelmäßig ein Vergleich mit der Marktkapitalisierung und Umsatz- und/oder Ergebnisgrößen vergleichbarer börsennotierter Unternehmen (Trading Multiples) bzw. mit dem Kaufpreis vergleichbarer Referenztransaktionen und deren Umsatz- und/oder Ergebnisgrößen (Transaction Multiples) statt.

Der Aufsichtsrat hat sich davon überzeugt, dass der Angebotspreis innerhalb der durch Bewertungsmultiplikatoren vergleichbarer börsennotierter Unternehmen (Trading Multiples) ermittelten Wertbandbreiten liegt.

Die Bewertungsmultiplikatoren von Referenztransaktionen (Transaction Multiples) hält der Aufsichtsrat für die Beurteilung des Angebotspreises nicht für relevant, weil keine aktuellen Transaktionen identifiziert wurden, die mit der Übernahme der AKASOL vergleichbar sind und für die eine geeignete Datengrundlage vorliegt.

(d) Bewertung auf Basis der Discounted Cash-Flow-Methode

Zudem hat sich der Aufsichtsrat davon überzeugt, dass der Angebotspreis auf Grundlage realistischer Annahmen und bei angemessener Berücksichtigung der in der Geschäftsplanung inhärenten Chancen und Risiken innerhalb der auf Basis von Discounted Cash-Flow-Analysen ermittelten Wertbandbreite liegt und somit einen zum Zeitpunkt dieser Stellungnahme angemessenen Wert der Gesellschaft widerspiegelt. Den Discounted Cash-Flow-Analysen lag dabei die 4-Jahres-Geschäftsplanung für den Zeitraum 2021 bis 2024, eine sich anschließende Grobplanungsphase bis 2030 sowie eine dritte Phase, die sog. „ewige Rente“, zugrunde.

(e) Fairness Opinion von PwC

Der Aufsichtsrat hat PwC beauftragt, zur Angemessenheit der Gegenleistung von EUR 120,00 je AKASOL-Aktie schriftlich Stellung zu nehmen. PwC hat die Analysearbeiten – mit Unterbrechungen – im Zeitraum von Ende Januar bis Anfang April 2021 durchgeführt und diese schriftliche Stellungnahme am 7. April 2021 (die **Fairness Opinion**) übermittelt. Zeitlich vorgelagert hat PwC dem Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 12. Februar 2021 die durchgeführten Analysen und die daraus resultierenden vorläufigen Schlussfolgerungen erläutert sowie die Fragen des Aufsichtsrats hierzu beantwortet.

PwC gelangt in der Fairness Opinion zu dem Ergebnis, dass vorbehaltlich der dieser zugrundeliegenden Annahmen der Angebotspreis von EUR 120,00 je AKASOL-Aktie am Tag der Ausstellung der Fairness Opinion, d.h. am 7. April 2021, für die Aktionäre der AKASOL finanziell angemessen i.S.d. IDW S 8 ist. Der zur Veröffentlichung bestimmte Teil der Fairness Opinion, der Opinion Letter, ist dieser Stellungnahme als **Anlage** beigefügt.

Der Aufsichtsrat weist darauf hin, dass die Fairness Opinion ausschließlich zur Information und Hilfestellung des Aufsichtsrats im Zusammenhang mit der Beurteilung der finanziellen Angemessenheit der Gegenleistung abgegeben wurde. Sie richtet sich nicht an Dritte (insbesondere nicht die Aktionäre der AKASOL), ist nicht zum Schutz Dritter bestimmt und begründet keine Rechte Dritter. Zwischen PwC und Dritten kommt keine vertragliche Beziehung im Zusammenhang mit der Fairness Opinion zustande. Weder die Fairness Opinion noch die ihr zugrundeliegende Mandatsvereinbarung zwischen PwC und dem Aufsichtsrat der AKASOL hat Schutzwirkung für Dritte oder führt zu einer Einbeziehung von Dritten in deren

jeweiligen Schutzbereich. Die Fairness Opinion stellt keine Empfehlung seitens PwC an die AKASOL-Aktionäre dar, das Übernahmeangebot anzunehmen oder nicht anzunehmen. Die Zustimmung von PwC, ihren Opinion Letter dieser Stellungnahme als Anlage beizufügen, stellt keine Erweiterung oder Ergänzung des Kreises der Personen dar, an die diese Fairness Opinion gerichtet ist oder die auf diese Fairness Opinion vertrauen dürfen, und kann auch nicht derart aufgefasst werden.

Für die Erstellung der Fairness Opinion hat PwC eine Reihe finanzieller Untersuchungen vorgenommen, wie sie bei vergleichbaren Kapitalmarkttransaktionen durchgeführt werden und angemessen erscheinen, um dem Aufsichtsrat eine tragfähige Grundlage für eine Einschätzung der Angemessenheit der Angebotsgegenleistung aus finanzieller Sicht zu verschaffen. Dabei hat PwC eine Reihe von Faktoren, Annahmen, Vorgehensweisen, Einschränkungen und Wertungen zugrunde gelegt, die in der Fairness Opinion beschrieben sind. Insbesondere hat PwC keine unabhängige Bewertung oder Begutachtung der Aktiva und Passiva von AKASOL oder ihrer Tochtergesellschaften durchgeführt und hat sich ohne unabhängige Prüfung auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der übermittelten Informationen und auf die Zusicherung des Managements von AKASOL verlassen, dass diesem keine Tatsachen oder Umstände bekannt sind, die dazu führen könnten, dass diese Informationen in wesentlicher Hinsicht unrichtig oder irreführend sind.

Die Analyse von PwC basiert unter anderem auf der Angebotsunterlage und anderen öffentlich zugänglichen oder von AKASOL zur Verfügung gestellten Informationen, sowie Gesprächen mit Mitgliedern des Vorstands der AKASOL.

Der Aufsichtsrat weist ferner darauf hin, dass die Fairness Opinion von PwC unter bestimmten Annahmen und Vorbehalten steht und dass zum Verständnis der Fairness Opinion zugrundeliegenden Untersuchungen und ihres Ergebnisses deren vollständige Lektüre erforderlich ist. Der Fairness Opinion von PwC liegen (insbesondere die wirtschaftlichen, ökonomischen, monetären und regulatorischen) Rahmenbedingungen und Marktverhältnisse zum Zeitpunkt des Datums der Fairness Opinion und die PwC zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Informationen zugrunde. Nach diesem Zeitpunkt eintretende Entwicklungen könnten Auswirkungen auf die bei der Vorbereitung der Fairness Opinion getroffenen Annahmen und deren Ergebnis haben. PwC hat keine Verpflichtung, ihre Fairness Opinion zu aktualisieren, zu überarbeiten oder zu bekräftigen.

PwC hat die Beurteilung unter Beachtung des Standards: Grundsätze für die Erstellung von Fairness Opinions (IDW S 8) des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V., Düsseldorf („IDW“) vorgenommen. Danach ist unter Zugrundelegung der in IDW S 8 dargestellten Verfahren zu beurteilen, ob die angebotene Gegenleistung finanziell angemessen i.S.d. IDW S 8 ist. Ferner hat PwC keine Stellungnahme dazu abgegeben, ob die Bedingungen des Angebots, einschließlich des Angebotspreises, mit den Anforderungen des WpÜG oder sonstigen rechtlichen Anforderungen übereinstimmen.

PwC erhält von der Zielgesellschaft für die Erstellung der Fairness Opinion im Zusammenhang mit dem Angebot eine marktübliche Vergütung. AKASOL hat außerdem zugesagt, PwC bestimmte Aufwendungen zu erstatten und PwC von bestimmten Haftungsrisiken und Pflichten freizustellen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit von PwC für AKASOL entstehen können. Es wird darauf hingewiesen, dass PwC und die mit PwC verbundenen Unternehmen möglicherweise in der Vergangenheit, gegenwärtig oder in Zukunft andere Geschäftsbeziehungen mit AKASOL, den direkten und indirekten Gesellschaftern der Bieterin oder mit diesen verbundenen Gesellschaften unterhielten oder unterhalten, die PwC mit Gebühren und Auslagererstattungen entgolten wurden oder werden.

Der Aufsichtsrat hat die Fairness Opinion und die von PwC ergänzend gegebenen Erläuterungen einer eigenständigen kritischen Würdigung unterzogen. Auf Basis seiner eigenen Erfahrungen hat sich Aufsichtsrat davon überzeugt, dass PwC das Ergebnis – die finanzielle Angemessenheit der Gegenleistung – aus den durchgeführten Bewertungen folgerichtig abgeleitet hat.

### **3.4 Gesamtwürdigung der Gegenleistung**

Der Aufsichtsrat hat sich eingehend mit der Frage der Angemessenheit der Höhe der von der Bieterin angebotenen Gegenleistung für die AKASOL-Aktien befasst und diese sorgfältig und intensiv analysiert und bewertet. In diesem Zusammenhang hat der Aufsichtsrat eigene Erwägungen angestellt und sich insbesondere auch mit der Fairness Opinion befasst, diese einer umfassenden Plausibilitätsprüfung unterzogen und kritisch gewürdigt.

Hierbei hat der Aufsichtsrat insbesondere folgende Gesichtspunkte berücksichtigt:

- Der Angebotspreis enthält eine adäquate Prämie auf historische Börsenkurse der AKASOL-Aktie.
- Der Angebotspreis enthält einen Aufschlag von EUR 15,60 bzw. 14,9 % auf den letzten Handelstag vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines Angebots gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG.
- Bezogen auf den von der BaFin mitgeteilten Drei-Monats-Durchschnittskurs zum 14. Februar 2021 enthält der Angebotspreis einen Aufschlag von 22,1 %.
- Bezogen auf die Kurszielerwartungen, die Finanzanalysten für die AKASOL-Aktie auf Bloomberg zum Stichtag 12. Februar 2021 veröffentlicht haben, enthält der Angebotspreis einen Aufschlag von EUR 30,50 bzw. ca. 34,1 % auf den Durchschnitt dieser Kurszielerwartungen.
- Der Angebotspreis liegt innerhalb der durch Bewertungsmultiplikatoren vergleichbarer börsennotierter Unternehmen ermittelten Wertbandbreiten.
- Der Angebotspreis spiegelt den Wert und die Wachstumsperspektiven der AKASOL adäquat wider.
- PwC gelangt in der Fairness Opinion zu dem Ergebnis, dass der Angebotspreis aus finanzieller Sicht angemessen ist.

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Gesichtspunkte und der Ausführungen in Ziffer 5 der Stellungnahme des Vorstands sowie der Fairness Opinion von PwC ist der Aufsichtsrat der Auffassung, dass die von der Bieterin angebotene Gegenleistung in Höhe von EUR 120,00 je AKASOL-Aktie dem fairen Wert der AKASOL-Aktie entspricht und daher aus finanzieller Sicht angemessen ist.

## **4. ABSICHTEN DER BIETERIN SOWIE VORAUSSICHTLICHE FOLGEN FÜR DIE ZIELGESELLSCHAFT**

Die Absichten der Bieterin sowie der Bieter-Mutterunternehmen (wie in Ziffer 3.4 der Stellungnahme des Vorstands definiert) im Hinblick auf die AKASOL werden unter Ziffer 9 der Angebotsunterlage sowie der wirtschaftliche und strategische Hintergrund unter Ziffer 8 der Angebotsunterlage dargestellt. Es wird den Aktionären der AKASOL empfohlen, auch diesen Abschnitt der Angebotsunterlage sorgfältig zu lesen. Die nachfolgende Darstellung gibt einen Überblick über die in der Angebotsunterlage dargelegten Absichten der

Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen sowie voraussichtliche Folgen für die Zielgesellschaft und enthält die Stellungnahme des Aufsichtsrats hierzu.

#### **4.1 Wirtschaftlicher und strategischer Hintergrund des Angebots**

Ausweislich der Ziffer 8.1 der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin mit einem erfolgreichen Abschluss der Transaktion die Lösungen und Expertise der AKASOL-Gruppe, insbesondere im Bereich von Hochleistungs-Lithium-Ionen-Batteriesystemen, mit den umfangreichen operativen Ressourcen, dem Kundenstamm und bereits vorhandenen Fahrzeugtechnologien der BorgWarner-Gruppe zusammenzuführen.

Angesichts einer weltweit zunehmenden Fokussierung auf die Entwicklung einer möglichst emissionsfreien Mobilität steigt die Nachfrage durch aktuelle und potenzielle Kunden der BorgWarner-Gruppe sowie der AKASOL-Gruppe nach einem stets breiteren Spektrum an Batterielösungen. Vor dem Hintergrund der internationalen klimapolitischen Rahmenbedingungen, der Energie- und Klimaziele der Länder und der Fördermaßnahmen für einen elektrifizierten Verkehrssektor erwarten die BorgWarner-Gruppe und die AKASOL-Gruppe, dass die globale Nachfrage nach Batteriesystemen in den kommenden Jahren weiter steigen wird. Eine immer größer werdende Anzahl von Kunden verlangt daher nach einem Produktangebot, das komplementäre Technologien und technisches Know-How kombiniert.

Insgesamt soll durch die Transaktion ein umfassendes globales Angebot an Batterielösungen für Kunden weltweit, insbesondere in der Elektromobilitätsbranche, entstehen. BorgWarner ist der Auffassung, dass dies zu einer erheblichen Stärkung der Positionierung der BorgWarner-Gruppe und der AKASOL-Gruppe auf dem Markt für Batteriesysteme führen wird. Hiervon werden sämtliche an der Transaktion beteiligte Parteien und Interessengruppen profitieren. Die Bieterin und die Bieter-Mutterunternehmen erwarten keine etwaigen Synergieeffekte, die sich aus dem Vollzug der Transaktion ergeben könnten. Allerdings erwartet die BorgWarner-Gruppe mit der Expansion im Bereich der Batteriesysteme, die durch die Transaktion ermöglicht wird, technisches Know-how und Erkenntnisse zu gewinnen, die sie in ihrem gesamten elektrischen Produktangebot nutzen kann.

#### **4.2 Künftige Geschäftstätigkeit, Vermögen und künftige Verpflichtungen von AKASOL**

##### **(a) Absichten der Bieterin**

Ausweislich der Ziffer 9.1 der Angebotsunterlage, beabsichtigt BorgWarner, ihre Position in elektrischen Antriebstechnologien zu stärken. Das Produktangebot von AKASOL ergänzt BorgWarners Kompetenzen im Bereich der Elektrifizierung. Die Bieterin beabsichtigt daher, AKASOLs Technologien für Batterielösungen mit der Geschäftsplattform von BorgWarner zu kombinieren. Die Bieterin ist der Ansicht, dass dieser Zusammenschluss die gemeinsame Positionierung von AKASOL und BorgWarner auf dem Markt für Batteriesysteme stärken und das Wertversprechen durch die Bereitstellung von Batterielösungen für einen größeren Kundenkreis verbessern wird. Somit wird der Zusammenschluss von AKASOLs Technologien mit den Kompetenzen von BorgWarner im Bereich der Elektrifizierung den Wert beider Gruppen steigern und eine langfristige Chance für ihre jeweiligen Kunden und Aktionäre eröffnen.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage waren noch keine Entscheidungen über die künftige Integration und Organisation sowie den Betrieb der jeweiligen Geschäfte der Bieterin und AKASOL getroffen worden.

Die Bieterin erkennt die Integrität der AKASOL-Gruppe, ihres Geschäfts und ihrer wesentlichen Vermögenswerte an. Sie beabsichtigt nicht, ohne die vorherige Zustimmung von AKASOL einen Verkauf oder eine sonstige Veräußerung des Geschäfts oder wesentlicher Vermögenswerte der AKASOL-Gruppe einzuleiten oder zu unterstützen oder Schritte zu

unternehmen oder Maßnahmen zu ergreifen, die auf eine solche Veräußerung abzielen oder diese unterstützen. Die Bieterin beabsichtigt, die künftige Nutzung des operativen Vermögens und der Geschäftsaktivitäten von AKASOL eingehend mit dem Aufsichtsrat der AKASOL zu erörtern.

Die Bieterin hat keine Absichten, die Ausschüttung einer außerordentlichen Dividende oder eine Änderung der bisherigen Dividendenpolitik der AKASOL zu veranlassen oder anderweitig zu unterstützen oder entsprechende Schritte zu unternehmen.

Sollte es infolge des Kontrollwechsels nach dem Vollzug der Transaktion zu einer Kündigung von Bankfinanzierungen von AKASOL kommen, beabsichtigt die Bieterin, AKASOL Finanzmittel zu marktüblichen Konditionen zur Verfügung zu stellen und/oder AKASOL bei der Beschaffung neuer Kreditlinien von der/den Partnerbank(en) der Bieterin und/oder BorgWarner zu unterstützen, um eine Bankfinanzierung in Höhe von bis zu EUR 70 Millionen zu ersetzen.

Die Bieterin hat keine Absichten oder Pläne, die zu einem Anstieg der derzeitigen Verschuldung der AKASOL-Gruppe außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit führen würden.

Darüber hinaus hat die Bieterin keine weiteren Absichten, die sich auf die Verwendung des Vermögens oder die künftigen Verpflichtungen von AKASOL auswirken würden.

Die Bieterin beabsichtigt nicht, AKASOL oder ein Mitglied der AKASOL-Gruppe dazu zu veranlassen, ihren bzw. seinen Firmennamen nach Vollzug der Transaktion zu ändern.

(b) Würdigung durch den Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat begrüßt das Interesse der Bieterin an der AKASOL und die diesbezüglich erklärten Absichten. Insbesondere wird begrüßt, dass die Bieterin die Integrität der AKASOL-Gruppe, ihres Geschäfts und ihrer wesentlichen Vermögenswerte anerkennt und nicht beabsichtigt, ohne die vorherige Zustimmung von AKASOL einen Verkauf oder eine sonstige Veräußerung des Geschäfts oder wesentlicher Vermögenswerte der AKASOL-Gruppe einzuleiten oder zu unterstützen oder Schritte zu unternehmen oder Maßnahmen zu ergreifen, die auf eine solche Veräußerung abzielen oder diese unterstützen.

Ebenfalls begrüßt wird die Ansicht der Bieterin, dass der Zusammenschluss ihres Geschäfts mit dem Geschäft der AKASOL die gemeinsame Positionierung auf dem Markt für Batteriesysteme stärken und zum Wert beider Gruppen beitragen wird sowie langfristige Chancen für ihre jeweiligen Kunden und Aktionäre eröffnen wird.

Vor diesem Hintergrund ist der Aufsichtsrat der Ansicht, dass das Angebot die operative Eigenständigkeit der AKASOL nicht beeinträchtigen wird, sondern dass die AKASOL im Gegenteil ihre bisherige Geschäftstätigkeit fortführen und ihre strategischen Ziele möglicherweise schneller und effektiver verfolgen kann.

Hierzu begrüßt es der Aufsichtsrat auch, dass die Bieterin es nicht beabsichtigt, AKASOL oder ein Mitglied der AKASOL-Gruppe dazu zu veranlassen, ihren bzw. seinen Firmennamen nach Vollzug der Transaktion zu ändern.

#### **4.3 Sitz der AKASOL, Standort wesentlicher Unternehmensteile**

(a) Absichten der Bieterin

Ausweislich der Ziffer 9.2 der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin nicht, den Sitzungssitz und die Hauptverwaltung der AKASOL in Darmstadt oder Standorte wesentlicher Unternehmensteile zu verlegen oder zu schließen.

Die Bieterin beabsichtigt, mit dem Vorstand der AKASOL ausführlich zu erörtern, wie die Zukunft wesentlicher Unternehmensteile von AKASOL ausgestaltet wird, unter anderem bezüglich der wesentlichen Aktivitäten und bedeutenden operativen Tätigkeiten in der zusammengeführten Gruppe.

Darüber hinaus hat die Bieterin keine weiteren Absichten im Hinblick auf den Sitz und den Standort wesentlicher Unternehmensteile der Gesellschaft.

(b) Würdigung durch den Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat begrüßt die Absicht der Bieterin, die AKASOL nicht zu einer Verlegung ihres Verwaltungs- und Sitzungssitzes oder zu einer Verlegung oder Schließung von Unternehmensteilen zu veranlassen.

#### **4.4 Arbeitnehmer, Arbeitnehmervertretungen und Beschäftigungsbedingungen**

(a) Absichten der Bieterin

Nach ihren Angaben in Ziffer 9.3 der Angebotsunterlage erkennt die Bieterin an, dass die engagierte Belegschaft der AKASOL-Gruppe die Grundlage des gegenwärtigen und zukünftigen Erfolgs von AKASOL darstellt. Des Weiteren erkennt die Bieterin an, dass der gegenwärtige und zukünftige Erfolg von AKASOL von der Kreativität und Leistung der Belegschaft der AKASOL-Gruppe und ihres Innovationspotenzials abhängig ist, welche wiederum stark von der Kompetenz und dem Engagement der Mitarbeiter von AKASOL abhängen.

Die Bieterin beabsichtigt, den Vorstand von AKASOL sowohl dabei zu unterstützen, attraktive und wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen zu schaffen und aufrechtzuerhalten, um eine hervorragende Mitarbeiterbasis zu erhalten, als auch bei den fortgesetzten Bemühungen, talentierte Mitarbeiter zu gewinnen. Eine Vertretung der Arbeitnehmer besteht bei AKASOL derzeit nicht, sodass die Bieterin keine diesbezüglichen Absichten hat.

In der Zusammenschlussvereinbarung hat sich die Bieterin verpflichtet, (i) ein der Geschäftsentwicklung entsprechendes, angemessenes Wachstum der Belegschaft der AKASOL-Gruppe zu unterstützen, (ii) die Rechte der Mitarbeiter der AKASOL-Gruppe zu respektieren, (iii) AKASOL bis 2024 nicht zu veranlassen, betriebsbedingte Kündigungen von Mitarbeitern auszusprechen und (iv) die angemessene Beteiligung der Geschäftsführung und der Mitarbeiter von AKASOL am Erfolg von AKASOL zu unterstützen. Die Bieterin hat nicht die Absicht, AKASOL in den Jahren 2021, 2022 oder 2023 zu veranlassen, die verbleibende bestehende Belegschaft der AKASOL-Gruppe über etwaige vom Vorstand empfohlene Belegschaftsreduzierungen hinaus zu verringern. Dies gilt nicht, soweit AKASOL in eine Situation gelangt, in der ihr (Fort-)Bestehen gefährdet ist und welche daher betriebsbedingte Kündigungen rechtfertigt oder anderweitig erfordert.

Darüber hinaus hat die Bieterin keine weiteren Absichten im Hinblick auf Arbeitnehmer und Beschäftigungsbedingungen.

(b) Würdigung durch den Aufsichtsrat

Von besonderer Bedeutung sind für den Aufsichtsrat die von der Bieterin gemachten Aussagen im Hinblick auf die Arbeitnehmer der AKASOL. Der Aufsichtsrat teilt die Ansicht der Bieterin, dass die Mitarbeiter der AKASOL Grundlage für den derzeitigen und künftigen Erfolg des Unternehmens sind und begrüßt daher, dass die Bieterin beabsichtigt, attraktive und wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen zu schaffen und aufrechtzuerhalten, um eine hervorragende Mitarbeiterbasis zu erhalten, als auch bei den fortgesetzten Bemühungen, talentierte, qualifizierte Mitarbeiter zu gewinnen.

Besonders wird begrüßt, dass sich die Bieterin in der Zusammenschlussvereinbarung verpflichtet hat, AKASOL bis 2024 nicht zu veranlassen, betriebsbedingte Kündigungen von Mitarbeitern auszusprechen sowie nicht beabsichtigt, AKASOL in den Jahren 2021, 2022 oder 2023 zu veranlassen, die verbleibende bestehende Belegschaft der AKASOL-Gruppe über vom Vorstand empfohlene Belegschaftsreduzierungen hinaus zu verringern, jeweils soweit AKASOL nicht in eine Situation kommt, in der ihr (Fort-)Bestehen gefährdet ist und welche daher betriebsbedingte Kündigungen rechtfertigt oder anderweitig erfordert.

#### **4.5 Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der AKASOL**

(a) Absichten der Bieterin

Der Angebotsunterlage zufolge hat die Bieterin die Absicht, den Vorstand und die AKASOL bei der Umsetzung seiner definierten und erfolgreichen Geschäftsstrategie zu unterstützen und mit dem Vorstand zusammenarbeiten, um die durch die Strategie von AKASOL zu erreichenden Effizienzsteigerungen und Gewinne zu maximieren.

Die Bieterin hat sich in der Zusammenschlussvereinbarung verpflichtet, für einen Zeitraum von sechsunddreißig (36) Monaten nach dem Vollzug der Transaktion, die Unternehmenskultur der AKASOL-Gruppe zu erhalten und zu unterstützen sowie sich nach besten Kräften zu bemühen, die derzeitigen Vorstandsmitglieder mit ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen im Amt zu halten. Der Vorstand soll AKASOL weiterhin unabhängig und ausschließlich in eigener Verantwortung im Einklang mit deutschem Recht leiten. Die Bieterin wird dem Vorstand von AKASOL keine Weisungen erteilen, sofern nicht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag im Sinne des § 291 AktG besteht, dessen Abschluss die Bieterin jedoch nicht beabsichtigt (siehe Ziffer 9.5.1 der Angebotsunterlage).

Die Bieterin erkennt die gegenwärtige Zusammensetzung des Aufsichtsrats der AKASOL an. Die Bieterin bekräftigt, dass die Stabilität der Zusammensetzung des Aufsichtsrats von AKASOL und die Kontinuität von dessen Arbeit für den Erfolg von AKASOL wichtig sind. Die Bieterin wird nach dem Vollzug der Transaktion im Aufsichtsrat mehrheitlich vertreten sein. Die Bieterin beabsichtigt ihre Vertreter gemäß einem entsprechenden Beschluss der Hauptversammlung der AKASOL und/oder gemäß § 104 AktG durch das zuständige Gericht bestellen zu lassen. Die Bieterin und AKASOL erwarten, dass diese Bestellung mit Wirksamwerden der Niederlegung der Ämter bestimmter derzeitiger Aufsichtsratsmitglieder, jedoch in jedem Fall innerhalb von zwei Wochen nach Vollzug der Transaktion wirksam wird.

(b) Würdigung durch den Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat begrüßt die Aussagen der Bieterin in Bezug auf die Unterstützung hinsichtlich der geplanten Geschäftsentwicklung und in Bezug auf die Besetzung des Vorstands. Diese unterstreichen aus seiner Sicht die geäußerte Absicht der Bieterin, an der bestehenden strategischen Ausrichtung festzuhalten.



Die Absicht der Bieterin, eine der Bedeutung ihrer Beteiligung an der Zielgesellschaft entsprechende Repräsentation im Aufsichtsrat der AKASOL anzustreben, hält der Aufsichtsrat für nachvollziehbar und für eine interessensgerechte Folge des Angebots.

#### 4.6 Beabsichtigte Strukturmaßnahmen

(a) Absichten der Bieterin

Nach Ziffer 9.5 der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin, in Abhängigkeit von der Höhe ihrer Beteiligung an AKASOL nach dem erfolgreichen Vollzug der Transaktion und der dann bestehenden wirtschaftlichen Situation und den regulatorischen Rahmenbedingungen, eine oder mehrere Strukturmaßnahmen in Bezug auf die Zielgesellschaft zu prüfen bzw. zu verfolgen.

(i) Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

Ausweislich Ziffer 9.5.1 der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin nicht, einen Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags mit AKASOL gemäß §§ 291 ff. AktG abzuschließen, da die Bieterin und BorgWarner zur Verwirklichung der mit dem Angebot verfolgten und in Ziffer 9.1.1 der Angebotsunterlage beschriebenen wirtschaftlichen und strategischen Ziele einen solchen Vertrag nicht benötigen.

(ii) Delisting

Die Bieterin beabsichtigt jedoch nach Ziffer 9.5.2 der Angebotsunterlage, nach dem Vollzug der Transaktion oder zu einem späteren Zeitpunkt, soweit dies zum jeweiligen Zeitpunkt wirtschaftlich und betrieblich zweckmäßig ist, gemeinsam mit dem Vorstand der AKASOL die Beendigung der Börsennotierung der AKASOL-Aktien herbeizuführen (**Delisting**).

Als Voraussetzung für ein Delisting müsste allen Minderheitsaktionären von AKASOL ein Delisting-Erwerbsangebot gemäß § 39 Abs. 2 Börsengesetz unterbreitet werden. Auf der Grundlage der aktuellen Marktbedingungen würde die Bieterin nur dann ein Delisting-Erwerbsangebot veröffentlichen, wenn der Angebotspreis für ein solches Delisting-Erwerbsangebot der Angebotsgegenleistung entspricht oder diese unterschreitet.

Nach dem Delisting würden die AKASOL-Aktien nicht mehr im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden und könnten praktisch ihre Liquidität verlieren. Das Delisting würde darüber hinaus die umfassenden Berichtspflichten von AKASOL als kapitalmarktorientiertem Unternehmen beenden.

(iii) Aktienrechtlicher oder umwandlungsrechtlicher Squeeze-out

Ausweislich Ziffer 9.5.3 der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin, falls ihr nach dem Vollzug der Transaktion mindestens 95 % (aktienrechtlicher Squeeze-out) oder mindestens 90 % (umwandlungsrechtlicher Squeeze-out) des stimmberechtigten Grundkapitals von AKASOL gehören, soweit dies zum jeweiligen Zeitpunkt wirtschaftlich und betrieblich zweckmäßig ist, einen Ausschluss der Minderheitsaktionäre (Squeeze-out) zu verfolgen, d. h. die Übertragung der AKASOL-Aktien der AKASOL-Aktionäre, die das Angebot nicht angenommen haben, auf die Bieterin als Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß (i) §§ 327a ff. AktG (aktienrechtlicher Squeeze-out) oder (ii) §§ 62 Abs. 5 UmwG, 327a ff. AktG (umwandlungsrechtlicher Squeeze-out).

Die Bieterin könnte diese Schwellenwerte gegebenenfalls auch zu einem späteren Zeitpunkt durch börsliche oder außerbörsliche Erwerbe von AKASOL-Aktien erreichen.

Falls die Hauptversammlung von AKASOL die Übertragung der AKASOL-Aktien der AKASOL-Aktionäre, die das Angebot nicht angenommen haben, auf die Bieterin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß §§ 327a ff. AktG bzw. §§ 62 Abs. 5 UmwG, 327a ff. AktG beschließt, wären für die Höhe der zu gewährenden Barabfindung die Verhältnisse im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Übertragung der Aktien maßgeblich. Die Angemessenheit der Höhe der Barabfindung kann in einem gerichtlichen Spruchverfahren überprüft werden. Der Betrag der angemessenen Barabfindung könnte dem Angebotspreis von EUR 120,00 je AKASOL-Aktie entsprechen, könnte aber auch höher oder niedriger liegen. Die Durchführung eines aktienrechtlichen Squeeze-out der Minderheitsaktionäre würde zu einem Delisting von AKASOL führen. Im Falle eines umwandlungsrechtlichen Squeeze-out der Minderheitsaktionäre würde AKASOL als Rechtsträger erlöschen.

- (iv) Ausschluss von Minderheitsaktionären durch Gerichtsbeschluss (übernahmerechtlicher Squeeze-out)

Ausweislich Ziffer 9.5.4 der Angebotsunterlage wäre die Bieterin berechtigt, falls ihr nach dem Vollzug der Transaktion mindestens 95 % des stimmberechtigten Grundkapitals von AKASOL gehören, innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist einen Antrag nach § 39a WpÜG zu stellen, ihr die übrigen AKASOL-Aktien gegen Gewährung einer angemessenen Abfindung durch Gerichtsbeschluss zu übertragen (übernahmerechtlicher Squeeze-out). Die im Rahmen dieses Angebots gewährte Gegenleistung in Höhe von EUR 120,00 je AKASOL-Aktie würde dann als angemessene Abfindung gelten, wenn die Bieterin aufgrund dieses Angebots Aktien in Höhe von mindestens 90 % des vom Angebot betroffenen Grundkapitals erworben hat.

Falls die Bieterin berechtigt ist, einen Antrag nach § 39a WpÜG zu stellen, steht AKASOL-Aktionären, die das Angebot nicht angenommen haben, ein Andienungsrecht gegenüber der Bieterin gemäß § 39c WpÜG zu. Die Modalitäten der technischen Abwicklung der Andienung würden von der Bieterin rechtzeitig veröffentlicht werden. Nach § 39a WpÜG muss ein Antrag auf Durchführung eines übernahmerechtlichen Squeeze-outs innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist gestellt werden.

- (b) Würdigung durch den Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat begrüßt, dass die Bieterin nicht beabsichtigt, einen Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags mit der AKASOL zu schließen. Der Aufsichtsrat ist ebenfalls der Ansicht, dass der Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags nicht erforderlich ist, um die gemeinsam mit der Bieterin verfolgten Ziele der Zusammenarbeit zu erreichen.

Der Aufsichtsrat nimmt die Absicht der Bieterin zur Kenntnis, bei Vorliegen der jeweiligen rechtlichen Voraussetzungen, d.h. namentlich dem Erreichen einer Beteiligung von 90 % bzw. 95 % des Grundkapitals der Gesellschaft, einen Squeeze-out der außenstehenden Aktionäre der Gesellschaft durchzuführen.

Der Aufsichtsrat nimmt ebenfalls die von der Bieterin erklärte Absicht eines Delistings zur Kenntnis.

Nach Auffassung des Aufsichtsrats handelt es sich bei den von der Bieterin beabsichtigten Strukturmaßnahmen um übliche Maßnahmen in Folge einer erfolgreichen Übernahme, die für eine erfolgreiche Integration förderlich sein können. Sowohl der beabsichtigte Squeeze-Out als auch das beabsichtigte Delisting nach dem Vollzug des Angebots sind aus Sicht des Aufsichtsrats für die Bieterin nachvollziehbare Entscheidungen.

#### **4.7 Absichten im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit der Bieterin, der Bieter-Mutterunternehmen und der Mitglieder der BorgWarner-Gruppe**

(a) Absichten der Bieterin

Mit Ausnahme der in Ziffer 15 der Angebotsunterlage dargestellten Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin und von BorgWarner und der in den Ziffern 8 und 9 der Angebotsunterlage (insbesondere in Ziffer 9.1.2) beschriebenen Folgen haben die Bieterin und die Bieter-Mutterunternehmen, soweit sie von dem Angebot betroffen sind, keine Absichten im Hinblick auf ihren jeweiligen Sitz oder den Standort wesentlicher Unternehmensteile, ihre Geschäftstätigkeit, die Verwendung des Vermögens oder künftige Verpflichtungen der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen, die Mitglieder der Geschäftsleitungsorgane der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen oder die Arbeitnehmer, deren Vertretungen und Beschäftigungsbedingungen der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen.

(b) Würdigung durch den Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat nimmt die Aussagen der Bieterin in Ziffer 15 der Angebotsunterlage zu den Absichten im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit zur Kenntnis.

#### **4.8 Steuerliche Konsequenzen für AKASOL**

Der Aufsichtsrat weist darauf hin, dass sich Verkauf und die Übertragung der AKASOL-Aktien nachteilig auf die steuerliche Situation der AKASOL-Gruppe auswirken könnte. Insbesondere könnten bestehende steuerliche Verlustvorträge untergehen und Grunderwerbsteuer auf die Immobilien der AKASOL-Gruppe ausgelöst werden. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf Ziffer 8.8 der Stellungnahme des Vorstands verwiesen.

#### **4.9 Finanzielle Folgen**

Ob und in welchem Umfang durch den Eintritt eines Kontrollwechsels etwaige von der BorgWarner-Gruppe erhaltene Fördermittel der AKASOL zugerechnet und damit Fördergrenzen von gewährten Darlehen überschritten und diese in Folge von den kreditgebenden Banken gekündigt werden können, lässt sich noch nicht abschließend beurteilen. Der Vorstand hat hierzu mitgeteilt, dass er sich hinsichtlich der grundsätzlichen Fortführung des Kreditengagements der Hausbanken im Nachgang zur Veröffentlichung des Abschlusses der Zusammenschlussvereinbarung mit den betreffenden Instituten in Verbindung gesetzt hat. Auf Nachfrage haben sich, so der Vorstand, bislang noch nicht alle Institute verbindlich zur Fortführung geäußert. Gemäß Ziffer 9.1.2 der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin allerdings, Finanzmittel zu marktüblichen Konditionen zur Verfügung zu stellen und/oder AKASOL bei der zur Beschaffung neuer Kreditlinien von der/den Partnerbank(en) der Bieterin und/oder von BorgWarner zu unterstützen, um eine Bankenfinanzierung in Höhe von bis zu EUR 70 Millionen als Ersatz für eventuell entfallende Bankfinanzierungen zur Verfügung zu stellen. Der Aufsichtsrat geht daher davon aus, dass eine eventuelle Kündigung von Kreditverträgen keine nachteiligen Auswirkungen auf die AKASOL haben wird. Die Zusagen der Bieterin sind

ausreichend, um eventuelle Kreditkündigungen unter Anrechnung der frei werdenden Sicherheiten in voller Höhe (Valuta 1. April 2021) auszugleichen.

## **5. AUSWIRKUNGEN AUF DIE AKTIONÄRE DER AKASOL**

Die nachfolgenden Ausführungen dienen dazu, den AKASOL-Aktionären Hinweise für die Bewertung der Auswirkungen einer Annahme oder Nichtannahme des Angebots zu geben. Die folgenden Aspekte erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Jedem Aktionär der Zielgesellschaft obliegt es in eigener Verantwortung, die Auswirkungen einer Annahme oder einer Nichtannahme des Angebots zu evaluieren. Der Aufsichtsrat rät den Aktionären der Zielgesellschaft, sich insoweit ggf. sachverständig beraten zu lassen.

Der Aufsichtsrat weist weiter darauf hin, dass er keine Einschätzung darüber abgeben kann, ob Aktionären der Zielgesellschaft durch die Annahme oder die Nichtannahme des Angebots möglicherweise steuerliche Nachteile (insbesondere eine etwaige Steuerpflichtigkeit eines Veräußerungsgewinns) entstehen oder steuerliche Vorteile entgehen. Der Aufsichtsrat empfiehlt den Aktionären der Zielgesellschaft, vor einer Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots steuerliche Beratung einzuholen, bei der die persönlichen Verhältnisse des jeweiligen Aktionärs berücksichtigt werden können.

### **5.1 Mögliche Nachteile bei Annahme des Angebots**

AKASOL-Aktionäre, die das Angebot anzunehmen beabsichtigen, sollten unter Berücksichtigung der bisherigen Ausführungen unter anderem Folgendes beachten:

- AKASOL-Aktionäre, die das Angebot annehmen oder angenommen haben, werden nicht mehr von einer möglichen positiven Entwicklung des Börsenkurses der AKASOL-Aktien oder einer positiven Geschäftsentwicklung der AKASOL-Gruppe profitieren.
- AKASOL-Aktionäre, die das Angebot annehmen oder angenommen haben, verlieren ihre Mitgliedschafts- und Vermögensrechte, insbesondere stehen ihnen künftig keine Dividendenansprüche zu.
- AKASOL-Aktionäre, die das Angebot annehmen oder angenommen haben, nehmen an keinen Barabfindungen irgendwelcher Art teil, die kraft Gesetzes zu zahlen sind, falls nach dem Vollzug des Angebots bestimmte Strukturmaßnahmen umgesetzt werden.
- Jeder AKASOL-Aktionär gibt mit Annahme des Übernahmeangebotes unwiderruflich die in Ziffer 13.3 der Angebotsunterlage genannten Erklärungen und Zusicherungen ab und erteilt die in Ziffer 13.3 der Angebotsunterlage genannten Weisungen, Aufträge, Ermächtigungen und Vollmachten.
- Der Vollzug der durch die Annahme des Angebots zustande kommenden Verträge erfolgt erst, nachdem alle in Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage genannten Angebotsbedingungen, auf die die Bieterin nicht zuvor wirksam verzichtet hat, eingetreten sind. Die mit der Bieterin über den Verkauf und die Übertragung der zum Verkauf eingereichten AKASOL-Aktien zustande kommenden Verträge entfallen (auflösende Bedingungen), wenn eine oder mehrere der in Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage genannten Angebotsbedingungen nicht bis zu dem für die jeweilige Angebotsbedingung bestimmten Zeitpunkt eingetreten sind und wenn die Bieterin nicht bis zu einem Werktag vor Ablauf der Annahmefrist (und vor Nichteintritt der jeweiligen Angebotsbedingung) wirksam auf den Eintritt der betreffenden Angebotsbedingung verzichtet hat.

- Erwerben die Bieterin, mit ihr gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 2 WpÜG, welche unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist vorzunehmen ist, außerhalb der Börse AKASOL-Aktien und wird hierfür wertmäßig eine höhere als die im Angebot genannte Gegenleistung gewährt oder vereinbart, ist die Bieterin verpflichtet, den AKASOL-Aktionären, die das Angebot angenommen haben, eine Gegenleistung in Höhe des jeweiligen Unterschiedsbetrags zu zahlen. Für außerbörsliche Erwerbe gegen Gewährung einer höheren Gegenleistung nach Ablauf dieser Nacherwerbsfrist von einem Jahr besteht demgegenüber kein solcher Anspruch auf Nachbesserung der Gegenleistung unter dem Angebot. Im Übrigen kann die Bieterin auch innerhalb der vorgenannten einjährigen Nacherwerbsfrist über die Börse AKASOL-Aktien zu einem höheren Preis erwerben, ohne die Gegenleistung zugunsten derjenigen AKASOL-Aktionäre anpassen zu müssen, die das Angebot bereits angenommen haben.
- Ein Rücktritt von der Annahme des Angebots ist nur unter den in Ziffer 17 der Angebotsunterlage genannten engen Voraussetzungen und nur bis zum Ablauf der Annahmefrist möglich. Zum Verkauf Eingereichte AKASOL-Aktien können laut Ziffer 13.9 der Angebotsunterlage im Regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard) unter der ISIN DE000A3H3MM8 gehandelt werden.

## 5.2 Mögliche Nachteile bei Nichtannahme des Angebots

AKASOL-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen und ihre AKASOL-Aktien auch nicht anderweitig veräußern, bleiben unverändert Aktionäre der AKASOL. Sie sollten aber unter anderen die Ausführungen der Bieterin unter Ziffer 16 der Angebotsunterlage sowie Folgendes beachten:

- Sie tragen die Risiken der künftigen Entwicklung der AKASOL-Aktien, für die sie das Angebot nicht annehmen.
- Der gegenwärtige Börsenkurs der AKASOL-Aktien reflektiert auch den Umstand, dass die Bieterin am 15. Februar 2021 ihre Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG veröffentlicht hat. Es ist ungewiss, ob sich der Börsenkurs der AKASOL-Aktie nach Durchführung des Angebots weiterhin auf seinem aktuellen Niveau bewegen oder darüber oder darunter liegen wird.
- Die Durchführung des Angebots wird zu einer Verringerung des Streubesitzes der ausgegebenen AKASOL-Aktien führen. Es ist weiter zu erwarten, dass das Angebot von und die Nachfrage nach AKASOL-Aktien nach Abwicklung des Angebots geringer als heute sein werden und somit die Liquidität der AKASOL-Aktie sinkt. Es ist deshalb möglich, dass Kauf- und Verkaufsaufträge im Hinblick auf AKASOL-Aktien nicht oder nicht zeitgerecht ausgeführt werden können. Darüber hinaus könnte die mögliche Einschränkung der Liquidität der AKASOL-Aktie dazu führen, dass es in der Zukunft bei der AKASOL-Aktie zu wesentlich stärkeren Kursschwankungen kommt.
- Die Bieterin wird mit Vollzug des Angebots die Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung der AKASOL erlangen und könnte nach Vollzug dieses Angebots je nach der Annahmquote auch über die erforderliche Stimmenmehrheit verfügen, um alle wichtigen gesellschaftsrechtlichen Strukturmaßnahmen in der Hauptversammlung von AKASOL durchsetzen zu können. Dazu gehören z.B. Satzungsänderungen, Kapitalerhöhungen und, wenn die gesetzlichen und

satzungsmäßigen Mehrheitserfordernisse erfüllt sind, auch der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei Kapitalmaßnahmen sowie der Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags gemäß §§ 291 ff. AktG sowie Umwandlungen, Verschmelzungen und die Auflösung der Zielgesellschaft. Nur bei einigen der genannten Maßnahmen bestünde nach deutschem Recht eine Pflicht, den Minderheitsaktionären auf der Grundlage einer Unternehmensbewertung von AKASOL ein Angebot zum Erwerb ihrer AKASOL-Aktien gegen angemessene Abfindung zu unterbreiten oder einen sonstigen Ausgleich zu gewähren. Da eine solche Unternehmensbewertung auf die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der AKASOL-Hauptversammlung über die jeweilige Maßnahme bestehenden Verhältnisse abstellen müsste, könnte ein derartiges Abfindungsangebot wertmäßig dem Angebotspreis entsprechen, aber auch höher oder niedriger ausfallen. Die Durchführung einiger dieser Maßnahmen könnte zudem zu einer Beendigung der Börsennotierung der AKASOL-Aktien führen.

- Bei der Zielgesellschaft könnten zur Umsetzung der Wachstumsstrategie Kapitalerhöhungen mit Bezugsrecht oder unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre durchgeführt werden. Kapitalerhöhungen mit Bezugsrechtsausschluss würden zu einer Verwässerung der Beteiligung der Aktionäre führen.
- Die Bieterin könnte und beabsichtigt derzeit, nach Vollzug des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen des gesetzlich Zulässigen AKASOL veranlassen, den Widerruf der Zulassung der AKASOL-Aktien zum Regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) nach Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen zu beantragen. In diesem Fall würden die AKASOL-Aktionäre nicht mehr von den gesteigerten Berichtspflichten des Regulierten Markts profitieren. Falls die Bieterin in diesem Zusammenhang auf einen gesonderten Widerruf der Börsennotierungen gemäß § 39 BörsG hinwirken sollte, würde die Bieterin den AKASOL-Aktionären ein Delisting-Angebot im Sinne des § 39 Abs. 2 BörsG unterbreiten. Ein derartiges Delisting-Angebot könnte wertmäßig dem Angebotspreis entsprechen, aber auch niedriger oder höher ausfallen. Die Bieterin hat nicht die Absicht, ein Delisting-Angebot zu einem höheren Preis als dem Angebotspreis durchzuführen.

## **6. INTERESSENLAGE DER MITGLIEDER DES AUFSICHTSRATS**

Das Mitglied des Aufsichtsrats, Herr Dr. Christian Brenneke hat sich wegen seiner Anstellung bei einem Wettbewerber von BorgWarner nicht an der Beratung im Aufsichtsrat zur Stellungnahme beteiligt, um etwaigen Interessenkonflikten vorzubeugen. An der Beschlussfassung hat er jedoch teilgenommen, um die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats sicherzustellen.

Die Bieterin und die mit ihr gemeinsam handelnden Personen haben im Zusammenhang mit dem Angebot und dieser Stellungnahme keinen Einfluss auf AKASOL oder den Aufsichtsrat ausgeübt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben im Zusammenhang mit dem Angebot von der Bieterin oder mit ihr gemeinsam handelnden Personen keine ungerechtfertigten Zahlungen oder sonstigen ungerechtfertigten geldwerten Leistungen oder entsprechende Zusagen erhalten.

Der Aufsichtsrat hat keine Kenntnisse über ungerechtfertigte Zahlungen oder sonstige ungerechtfertigte Leistungen oder entsprechende Zusagen der Bieterin oder der mit ihr gemeinsam handelnden Personen an die Mitglieder des Aufsichtsrats.

## **7. ABSICHTEN DER MITGLIEDER DES AUFSICHTSRATS, SOWEIT SIE INHABER VON AKTIEN DER ZIELGESELLSCHAFT SIND, DAS ANGEBOT ANZUNEHMEN**

Von den Mitgliedern des Aufsichtsrats hält Herr Dr. Reimnitz 1.300 AKASOL-Aktien. Herr Dr. Reimnitz hat das Angebot für die von ihm gehaltenen AKASOL-Aktien bereits angenommen.

Die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats halten keine AKASOL-Aktien.

## **8. EMPFEHLUNG**

In Anbetracht der Ausführungen in dieser Stellungnahme sowie unter Berücksichtigung der Gesamtumstände des Angebots hält der Aufsichtsrat die von der Bieterin angebotene Gegenleistung für angemessen i. S. d. § 31 Abs. 1 WpÜG. Dabei haben sie zur Prüfung der Angemessenheit der Gegenleistung insbesondere auch die Fairness Opinion von PwC herangezogen. Die Gegenleistung reflektiert nach Auffassung des Aufsichtsrats derzeit – d. h. auch unter Berücksichtigung der derzeitigen regulatorischen und makroökonomischen Gesamtlage – angemessen den Wert der Gesellschaft.

Außerdem bewertet der Aufsichtsrat die von der Bieterin in der Angebotsunterlage geäußerten Ziele und Absichten im Hinblick auf den weiteren Geschäftsbetrieb der Gesellschaft als positiv, insbesondere die Ziele der Bieterin, die Lösungen und Expertise der AKASOL-Gruppe, insbesondere im Bereich von Hochleistungs-Lithium-Ionen-Batteriesystemen, mit den umfangreichen operativen Ressourcen, dem Kundenstamm und bereits vorhandenen Fahrzeugtechnologien der BorgWarner-Gruppe zusammenführen. Der Aufsichtsrat ist daher der Ansicht, dass das Angebot den Interessen der Zielgesellschaft gerecht wird. Der Aufsichtsrat unterstützt daher das Angebot und empfiehlt den Aktionären der Zielgesellschaft, das Angebot anzunehmen.

Über Annahme oder Ablehnung des Angebots muss jeder Aktionär der Zielgesellschaft unter Würdigung der Gesamtumstände sowie der Einbeziehung seiner individuellen Verhältnisse und seiner persönlichen Einschätzung über die Möglichkeiten der zukünftigen Entwicklung des Werts und des Börsenkurses der AKASOL-Aktie selbst entscheiden. Der Aufsichtsrat übernimmt keine Haftung, sollte sich die Annahme oder Nichtannahme des Angebots im Nachhinein als wirtschaftlich nachteilig erweisen.

Darmstadt, den 7. April 2021

Der Aufsichtsrat

Anlage: Fairness Opinion (Opinion Letter) von PwC

**Anlage: Fairness Opinion der PwC**





PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37, 60327 Frankfurt am Main

PricewaterhouseCoopers GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37  
60327 Frankfurt am Main

Postanschrift:  
60060 Frankfurt am Main  
[www.pwc.de](http://www.pwc.de)  
Tel.: +49 69 9585-5704  
[Andreas.Mackenstedt@pwc.com](mailto:Andreas.Mackenstedt@pwc.com)

Vertraulich/persönlich  
Herrn Dr. Christoph Reimnitz  
Vorsitzender des Aufsichtsrats der Akasol AG  
Kleyerstraße 20  
64295 Darmstadt

7. April 2021

## ***Fairness Opinion nach IDW S 8 Opinion Letter***

Sehr geehrter Herr Dr. Reimnitz,

im Zusammenhang mit dem am 26. März 2021 veröffentlichten Übernahmeangebot nach §§ 29ff. WpÜG (im Folgenden auch das „Angebot“ genannt) der ABBA BidCo AG, Frankfurt am Main („Bieterin“), einer mittelbaren hundertprozentige Tochtergesellschaft der BorgWarner Inc., Auburn Hills /USA („BorgWarner“), an die Aktionäre der Akasol AG, Darmstadt („Akasol AG“), haben Sie uns für den Aufsichtsrat der Akasol AG beauftragt, als unabhängiger Sachverständiger zu beurteilen, ob die angebotene Gegenleistung in Höhe von € 120,00 je Aktie der Akasol AG (im Folgenden auch „Angebotspreis“ genannt) finanziell angemessen im Sinne des Standards: Grundsätze für die Erstellung von Fairness Opinions (IDW S 8) des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V., Düsseldorf („IDW“), ist.

Gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 WpÜG haben die Organe einer Zielgesellschaft eine begründete Stellungnahme zu einem Übernahmeangebot abzugeben. Wir haben unsere Fairness Opinion mit Beurteilungsstichtag 7. April 2021, d.h. zum Tag der Abgabe der Stellungnahme des Aufsichtsrats der Akasol AG nach § 27 WpÜG erstellt.

Unsere Beurteilung dient ausschließlich zur Information des Aufsichtsrats der Akasol AG im Zusammenhang mit der Erstellung einer Stellungnahme gemäß § 27 WpÜG. Sie ersetzt keine eigenständige Würdigung des Angebotspreises durch die Organe der Akasol AG. Sie enthält keine Empfehlung zur Annahme oder zur Ablehnung des Angebots. Ebenso umfasst sie keine Beurteilung, ob die Stellungnahme nach § 27 WpÜG vollständig und richtig ist, und ob das Angebot den rechtlichen Anforderungen entspricht.

Wir haben unsere Beurteilung unter Beachtung des IDW S 8 vorgenommen. Danach ist es unsere Aufgabe, unter Zugrundelegung der in IDW S 8 dargestellten Verfahren zu beurteilen, ob die angebotene Gegenleistung finanziell angemessen i.S.d. IDW S 8 ist. Nicht Gegenstand unserer Tätigkeit nach IDW S 8 ist die Prüfung oder prüferische Durchsicht der uns von der Akasol AG oder Dritten vorgelegten Informationen.

Unserem Auftrag mit dem Aufsichtsrat der Akasol AG liegen auch im Verhältnis zu Dritten die beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde.

### **1. Angemessenheit des Angebotspreises i.S. dieser Fairness Opinion**

Der Begriff der Angemessenheit ist im Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz nicht definiert. Entsprechend dem IDW S 8 liegt finanzielle Angemessenheit bei einem Übernahmeangebot dann vor, wenn die angebotene Gegenleistung pro Aktie innerhalb oder oberhalb einer Bandbreite von kapitalwertorientiert ermittelten Werten und zum Vergleich herangezogenen Transaktionspreisen des entsprechenden Anteils liegt.

### **2. Beurteilungstichtag**

Der Beurteilungstichtag ist der 7. April 2021, der Tag der Abgabe der Stellungnahme des Aufsichtsrats der Akasol AG nach § 27 WpÜG.

### **3. Auftragsdurchführung und Informationsgrundlage**

Wir haben unsere Arbeiten - mit Unterbrechungen - von Ende Januar bis Anfang April 2021 in unserem Büro in Frankfurt am Main durchgeführt.

Im Rahmen der Auftragsdurchführung haben wir verschiedene Gespräche mit Vertretern des Aufsichtsrats und dem Vorstand der Akasol AG geführt. Schwerpunkte der Gespräche waren die Einschätzungen der Akasol AG über den bisherigen Geschäftsverlauf sowie über die künftige Entwicklung und die darauf basierende Planung der Akasol AG. Wir weisen darauf hin, dass die Erstellung der Planung, einschließlich der ihr zugrunde liegenden Faktoren und Annahmen, ausschließlich in der Verantwortung der Akasol AG liegt.

Als wesentliche Unterlagen wurden uns folgende Dokumente zur Verfügung gestellt:

- Prüfungsbericht zu dem testierten Konzernabschluss der Akasol AG für das Geschäftsjahr 2019,
- Prüfungsbericht zu dem testierten Jahresabschluss der Akasol AG für das Geschäftsjahr 2018,
- Unternehmensplanung der Akasol AG für die Geschäftsjahre 2021 bis 2024 basierend auf einem Forecast für das Geschäftsjahr 2020,
- ungeprüfte Konzern-Bilanz und -Gewinn- und Verlustrechnung („GuV“) der Akasol AG für das dritte Quartal 2020 („Quartalsmitteilung Q3 2020“),
- Unternehmenspräsentation der Akasol AG,
- Öffentliches Übernahmeangebot nach §§ 29 ff. WpÜG vom 26. März 2021 der Bieterin,
- ergänzende Informationen zur Unternehmensplanung und der wirtschaftlichen Situation der Akasol AG sowie sonstige, im Rahmen der Beurteilung der finanziellen Angemessenheit des Angebots relevante Daten.

Der Aufsichtsrat der Akasol AG hat uns gegenüber erklärt, dass uns alle für unsere Tätigkeit erforderlichen Informationen und Unterlagen vollständig und richtig zur Verfügung gestellt wurden.

Darüber hinaus haben wir bei unserer Tätigkeit folgende (öffentlich) verfügbare Informationen berücksichtigt: Analysen und Stellungnahmen von Finanzanalysten und Kreditinstituten (insbesondere Analystenschätzungen über die Kursziele für die Akasol AG von der Commerzbank AG, Deutsche Bank AG, Hauck & Aufhäuser AG, JPMorgan Chase & Co., Stifel Financial Corporation, Pareto Securities AS, Citigroup Inc.), Transaktions- und Kapitalmarktinformationen der Anbieter Bloomberg L.P., S&P Global Inc. und Mergermarket sowie Markt- und Wettbewerbsanalysen.

#### **4. Maßstäbe für die Beurteilung der finanziellen Angemessenheit**

Zur Bestimmung der Bandbreite von kapitalwertorientiert ermittelten Werten und zum Vergleich mit herangezogenen Transaktionspreisen (Maßstabsfunktion), die der Beurteilung der Angemessenheit zugrunde liegt, haben wir folgende Verfahren angewendet:

##### **4.1. Kapitalwertorientiertes Verfahren**

Als kapitalwertorientiertes Verfahren haben wir das Discounted Cashflow-Verfahren angewendet. Bei diesem Verfahren wird zunächst der Gesamtunternehmenswert durch Diskontierung der den Eigen- und Fremdkapitalgebern zufließenden finanziellen Überschüsse ermittelt. Als relevante jährliche finanzielle Überschüsse wurden die aus der Unternehmensplanung abgeleiteten sogenannten Free Cashflows zugrunde gelegt und auf den Beurteilungstichtag diskontiert. Dabei wurde der Detailplanungszeitraum der Akasol AG für die Planjahre 2021 bis 2024 um eine Grobplanungsphase für die Jahre 2025 bis 2030 verlängert. Für die Jahre ab 2031 haben wir ein nachhaltiges, durchschnittliches Umsatzvolumen und eine nachhaltige Profitabilität in Form einer sog. ewigen Rente angesetzt. Anschließend wird unter Berücksichtigung der Nettoverschuldung der Marktwert des Eigenkapitals ermittelt.

Grundlage unserer Tätigkeit waren die uns zur Verfügung gestellten Planungsrechnungen der Akasol AG. Diese haben wir nach Maßgabe des IDW S 8 analysiert. Die Diskontierung der bewertungsrelevanten Free Cashflows erfolgte mit einem laufzeit- und risikoäquivalenten Kapitalisierungszinssatz.

##### **4.2. Marktpreisorientiertes Verfahren**

Als marktpreisorientiertes Verfahren haben wir das Multiplikatorverfahren auf Basis von Kennzahlen vergleichbarer Unternehmensanteile (sog. Trading- und Transaction-Multiplikatoren) angewendet.

Bei Anwendung der auf Kennzahlen vergleichbarer, zeitnah gehandelter Unternehmen oder Unternehmensanteile basierten Preisfindungsverfahren ergibt sich der Transaktionspreis als Produkt einer als repräsentativ und nachhaltig zu erachtenden Ergebnisgröße der Akasol AG mit dem Multiplikator auf Basis des Verhältnisses der entsprechenden Kaufpreise zu verschiedenen Erfolgskennzahlen.

#### **4.3. Analyse weiterer kapital- und transaktionsmarktbezogener Informationen**

Als weitere kapitalmarktbezogene Information haben wir ergänzend den Börsenkurs der Aktien der Akasol AG in unsere Beurteilung einbezogen. Aufgrund der möglichen Beeinflussung des Börsenkurses durch den Angebotsprozess haben wir den Börsenkurs für verschiedene Zeiträume analysiert. Dabei wurden die Regelungen der WpÜGAngebV beachtet. Sonderfaktoren, die Einfluss auf den Kursverlauf haben können, wurden in der Analyse gewürdigt.

Sonstige Informationen, die für die Bestimmung der Bandbreite von Transaktionspreisen berücksichtigt wurden, sind Analysen und Stellungnahmen von Finanzanalysten und sonstige Pressemitteilungen.

#### **5. Zusammenfassende Stellungnahme**

Auf Grundlage der von uns unter Beachtung des IDW S8 durchgeführten Tätigkeiten sind wir der Ansicht, dass die angebotene Gegenleistung in Höhe von € 120,00 je Aktie der Akasol AG finanziell angemessen i.S.d. IDW S 8 ist.

Mit freundlichen Grüßen  
PricewaterhouseCoopers GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Andreas Mackenstedt  
(Wirtschaftsprüfer)



André Menze

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber hatten als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.